Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld

mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

14. Jahrgang * Schönefeld, den 12.08.2016 Nummer: 05/16

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 07/08 „Lilienthalpark 2008“ OT Waltersdorf 2

Formelle Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 02/07 “Lichtenrader Chaussee“ 1. Änderung im OT Großziethen 5

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans 01/94 „Büro- und Gewerbepark Schönefelder Kreuz“ im Ortsteil Kiekebusch 11

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Am Pfarracker“ 14

Straßenbenennung in 12529 Schönefeld.....16

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 07/08 „Lilienthalpark 2008“ OT Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 02.06.2010 den Bebauungsplan 07/08 „Lilienthalpark 2008“ im OT Waltersdorf als Satzung beschlossen. Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld wird der Bebauungsplan hiermit erneut ortsüblich öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Lilienthalpark 2008" umfasst ca. 25,3 ha. Durch ihn wird der bestehende B-Plan 004 "Lilienthalpark II" teilweise sowie der ebenfalls bestehende B-Plan 008 "Lilienthalpark III" vollständig überlagert. Als ergänzende Flächen wurden Teile des Flurstückes 226/5 (Erschließung nördlich des B-Planes 008 "Lilienthalpark III") sowie das vollständige Flurstück 220/2 (bislang nur teilweise im B-Plan "Lilienthalpark III" enthalten und derzeit landwirtschaftliche Nutzfläche) in den Geltungsbereich aufgenommen.
Das Plangebiet wird im Westen durch die Zeppelinstraße (Flur 3; Flurstück 219/1), im Norden durch bestehende Misch- und Gewerbeflächen (Flur 3; Flurstücke 208/13, 533, 536) und die Grünauer Straße (Flur 3; Flurstück 537), im Osten durch eine Parkanlage (Flur 3; Flurstücke 513, 514) sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flur 3; Flurstücke 221, 315, 501, 503, 505, 507, sowie in der Flur 2 die Flurstücke 231, 237) und im Süden durch ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flur 2; Flurstück 230) begrenzt.

Der Geltungsbereich des B-Planes "Lilienthalpark 2008" umfasst folgende Flurstücke:
208/4 (teilweise), 208/11 (teilweise), 208/15, 208/17, 208/18, 219/2, 220/2, 226/1 (teilweise), 226/5 (teilweise), 324, 325, 327, 328, 333 bis 340, 342, 344 (teilweise), 345, 346 bis 348, 350 bis 353, 355, 357 bis 366, 371, 373 bis 377, 379 bis 383, 489 bis 495, 515, 516, 519 bis 521, 523 bis 526.
Folgende Flurstücke hiervon liegen innerhalb des wirksamen B-Planes 004 "Lilienthalpark II" alle Flur 3, Gemarkung Waltersdorf: Flurstück 208/4 (teilweise), 208/11 (teilweise), 208/15, 208/17, 208/18, 226/1 (teilweise), 226/5 (teilweise), 342, 344 (teilweise), 345.
Folgende Flurstücke hiervon liegen innerhalb des wirksamen B-Planes 008 "Lilienthalpark III" alle Flur 3, Gemarkung Waltersdorf: Flurstück 219/2, 220/2, 324, 325, 327, 328, 333 bis 340, 346 bis 348, 350 bis 353, 355, 357 bis 366, 371, 373 bis 377, 379 bis 383, 489 bis 495, 515, 516, 519 bis 521, 523 bis 526.

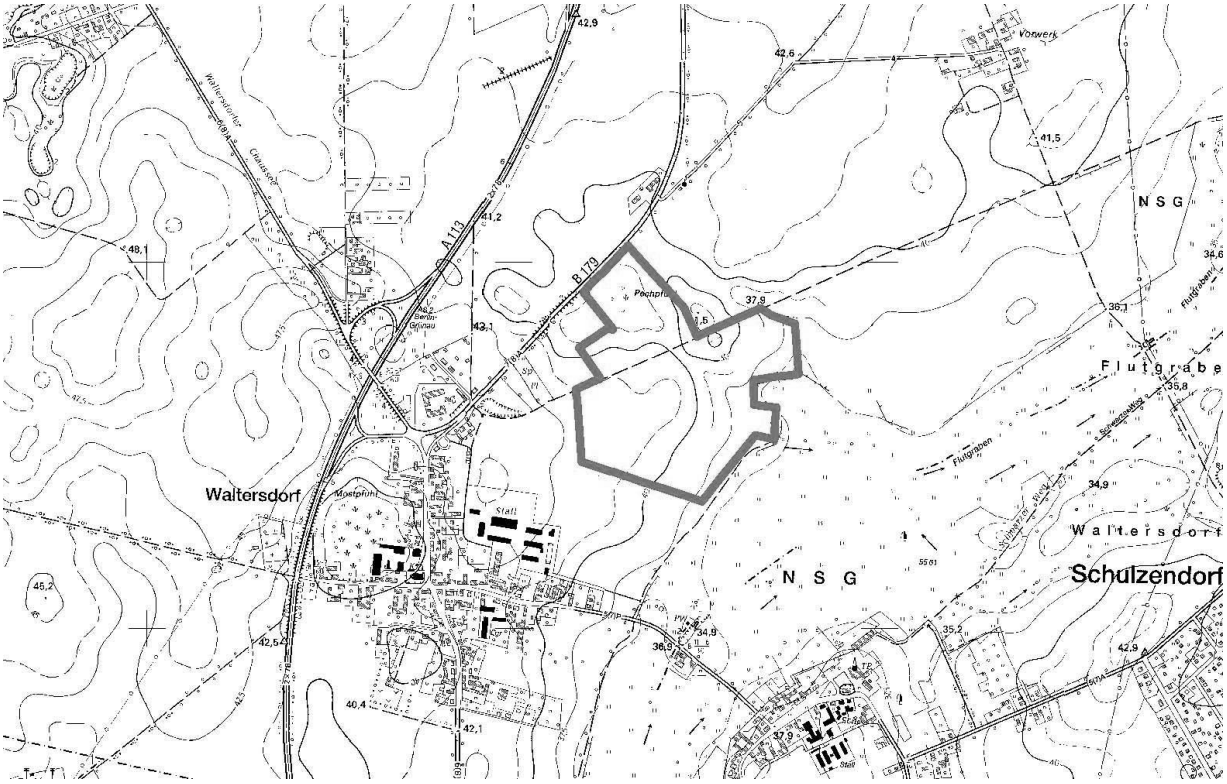

Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, die in der textlichen Festsetzung Nr. 8 in Bezug genommene DIN 45691 und die in der textlichen Festsetzung Nr.9 in Bezug genommene DIN 4109, Ausgabe November 1989, sowie die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice, Raum 202), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und es kann über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 10.08.2016

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet Zentrale Dienste Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!) Dez. III		Datum 11.08.2016	
Auskunft erteilt Frau Streuffert			Zimmer 302
☎ Vorwahl 030	☎ Vermittlung 53 67 20-0	☎ Durchwahl 53 67 20-16	☎ Telefax 53 67 20-80
Internet www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail* l.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 07/08 „Lilienthalpark 2008“ OT Waltersdorf im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, die in der textlichen Festsetzung Nr. 8 in Bezug genommene DIN 45691 und die in der textlichen Festsetzung Nr.9 in Bezug genommene DIN 4109, Ausgabe November 1989, sowie die Begründung ist während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld möglich.

Schönefeld, den 11.08.2016

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Formelle Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 02/07 “Lichtenrader Chaussee“ 1. Änderung im OT Großziethen

Die Gemeinde Schönefeld hat in ihrer Sitzung vom 24.06.2015 die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/07 „Lichtenrader Chaussee“ für den nachfolgend dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Die von der Änderung betroffene Fläche ist im Bebauungsplan als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, in der aber ein Lebensmittelversorger Ansiedlungsinteressen deutlich gemacht hat. Der Vollversorger überschreitet die Grenze zur Großflächigkeit (Größe 800 qm Verkaufsfläche), so dass eine Realisierung im festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet nicht möglich ist. Demzufolge ist zur Ansiedlung des Lebensmittelvollversorgers innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Änderung der Art der baulichen Nutzung vom eingeschränkten Gewerbegebiet zu einem Sondergebiet Einzelhandel erforderlich. Im Rahmen des Änderungsverfahrens soll zudem die Eingriffsregelung für diesen Bereich überarbeitet werden und die Klärung ob die Erschließung des künftigen Sondergebietes über die im Bebauungsplan schon realisierte Stichstraße mit abschließender Wendeanlage hinreichend dimensioniert ist, oder ob ergänzende bauliche Maßnahmen vorzusehen sind.

Der ca. 1,4 ha große Geltungsbereich der 1.Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der Ortslage Großziethen nördlich der Lichtenrader Chaussee zwischen Friedensweg und Karl-Marx-Straße, insbesondere die Flurstücke 245 (teilweise), 262 (teilweise), 264, 265, 283 (teilweise) und 284 (teilweise) in Flur 1, Gemarkung Großziethen. Die Verortung und Abgrenzung des Bebauungsplanes 02/07 “Lichtenrader Chaussee“ 1.Änderung ergeben sich aus den nachfolgenden Karten.

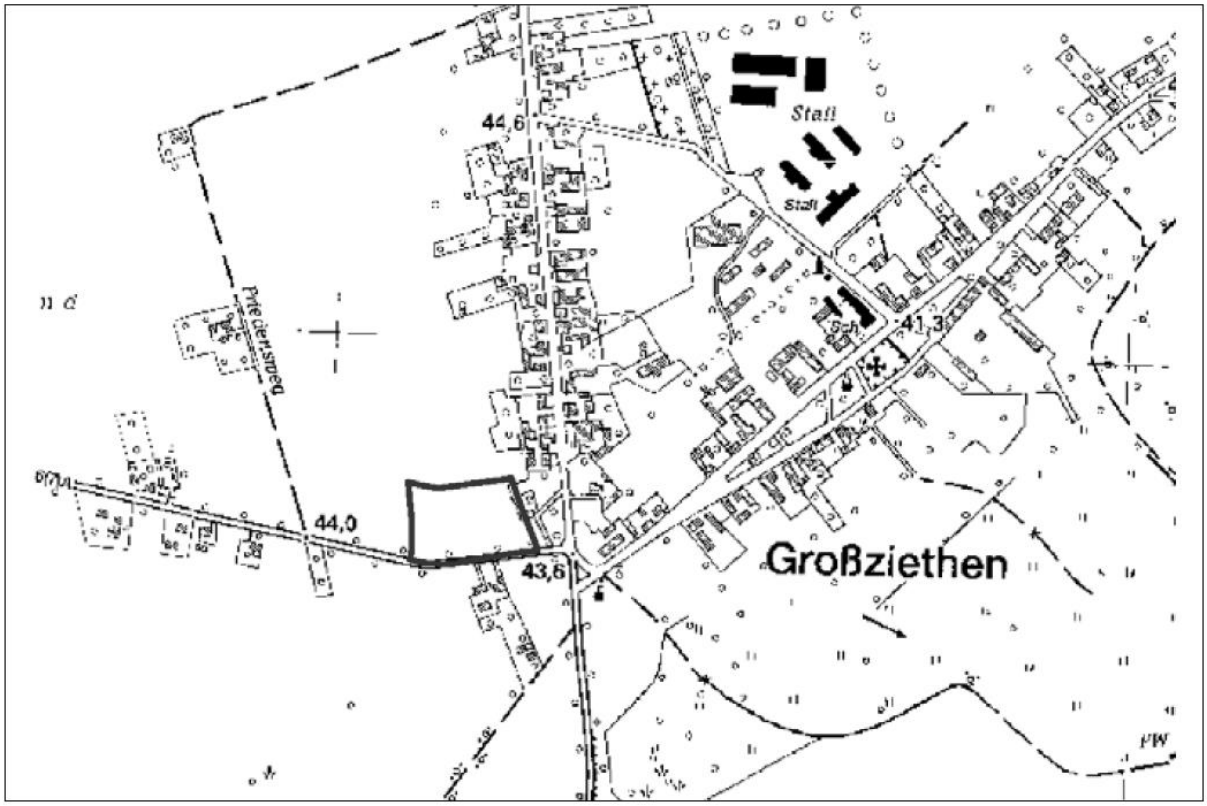

Abb. Verortung des Änderungsbereiches

Abb. Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die **formelle Beteiligung** der Bürger nach § 3 Abs.2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **22.08.2016** bis einschließlich zum **23.09.2016**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zur Auslegung verfügbare Unterlagen und umweltbezogene Informationen:

- Entwurf der Planzeichnung
- Begründung

- Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Rewe-Marktes in Schönefeld, OT Großziethen. Verfasser: Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Dresden: Im Gutachten werden mögliche wettbewerbliche und städtebauliche Effekte des Vorhabens untersucht. Im Vordergrund stehen dabei die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum. Aufgrund der Großflächigkeit sind bei der Beurteilung die landesplanerischen Regelungen des LEP B-B zu berücksichtigen. Als Ergebnis der Untersuchung wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine negativen städtebaulichen Auswirkungen sowie Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche und der Versorgung der Bevölkerung in Schönefeld i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.

- Verkehrstechnische Untersuchung zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 02/07 „Lichtenrader Chaussee“ und zum B-Plan „südliche Lichtenrader Chaussee“ in der Gemeinde Schönefeld, OT Großziethen. Verfasser: PST GmbH, Werder/Havel und Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin: Im Rahmen der gegenwärtigen Planung eines Ortszentrums an der Lichtenrader Chaussee wird eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, um Aussagen über die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs auf das umliegende Straßennetz, insbesondere im Bereich der Einmündungen sowie auf die unmittelbar anliegenden Knotenpunkte treffen zu können. Dazu wird eine Bewertung des zukünftigen Verkehrsaufkommens und -ablaufs unter qualitativen Aspekten vorgenommen. Insbesondere wird die Unbedenklichkeit des Vorhabens hinsichtlich der benachbarten Schule untersucht und dokumentiert. Die Untersuchung zeigt, dass sich die beiden betrachteten Planungsvorhaben unter den ermittelten Randbedingungen nicht nennenswert auf die Leistungsfähigkeit der betrachteten Knotenpunkte auswirken. Die Auswirkungen auf die Sicherheit im Schülerverkehr sind moderat und haben ihre Ursache nicht im anliegenden Verkehrsaufkommen, sondern in der Knotenpunktgestaltung und der gegenwärtig unfallrisikoreichen und unzulässigen Form der Radverkehrsführung.

- Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

  - Grünordnungsplan: Im Rahmen der Grünordnungsplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die Auswirkungen desselben auf Natur und Landschaft ermittelt und bewertet. Dazu erfolgte eine Bestandsaufnahme und -bewertung sowie eine Konfliktdarstellung der Eingriffe. Die daraus erforderlichen Maßnahmen zum Eingriffsausgleich fließen in den Bebauungsplan ein.

  - Artenschutzbeitrag: Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist. Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags wird deshalb geprüft, ob das Vorhaben mit den Vorschriften des Artenschutzrechts nach den vorgegebenen gesetzlichen Regelungen im Einklang steht. Dazu erfolgte unter anderem eine Bestandserfassung und –bewertung der relevanten Artengruppen.

  - Umweltbericht / in die Begründung zur Bebauungsplanänderung integriert: Im Umweltbericht erfolgt die Bewertung der Bestandsaufnahmen und die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und eine Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen/Biotope/Schutzgebiete, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter.

- Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB

  <u>Immissionsschutz</u>

  - Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) / Fachbereich Immissionsschutz vom 18.11.2015: Empfehlung, dass

Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf die angrenzenden Nutzungen – Wohnbebauung, Schulstandort - zu ermitteln und zu bewerten sind. Die Untersuchung bezieht sich auf Schallimmissionen durch den Betrieb der geplanten, großflächigen Einzelhandelseinrichtung.

- Schallimmissionsprognose für die 1. Änderung des Bebauungsplanes 02/07 - Lichtenrader Chaussee - in Schönefeld, Ortsteil Großziethen vom 06.06.2016. Verfasser: AFI / Arno Flörke, Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See. Auf Grundlage der Betriebsbeschreibung und der Anlagen- und Hallenplanungen des Auftraggebers werden die zukünftigen Schallquellen des Gewerbebetriebes ermittelt, mittels einer EDV-gestützten Ausbreitungsrechnung die Geräuschimmissionen an den umliegenden Immissionsorten berechnet und die Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm und den Orientierungswerten der DIN 18005 verglichen. Weiterhin werden Hinweise für den Bebauungsplan erarbeitet.

Biotop-/Artenschutz

- Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald / Untere Naturschutzbehörde vom 23.11.2015: Mitteilung, dass der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Bebauungsplanes unter Beachtung der 1. Änderung anzupassen und zu aktualisieren ist.

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) / Fachbereich Naturschutz vom 18.11.2015: Hinweis, dass die erforderlichen Abstimmungen zum Naturschutz mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald durchzuführen sind.

Bodenschutz

- Stellungnahme des brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege vom 22.10.2015: keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Gemeinde. Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.

- Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald / Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vom 23.11.2015: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine bekannten Altlasten beziehungsweise altlastenverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

- Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei / Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 28.10.2015: Der Planungsbereich befindet sich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Vor der Ausführung von Erdarbeiten ist eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.

Gewässerschutz

- Stellungnahme des Landkreises Dahme-Spreewald / Untere Wasserbehörde vom 23.11.2015: Die Flächenversiegelung ist möglichst gering zu halten. Niederschlagswasser von Dach- und Betonflächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern. Gewässerbenutzungen (Niederschlagseinleitungen, Oberflächen- und Grundwasserentnahmen z.B. während der Bauphase) bedürfen gemäß § 8 WHG i.V.m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis. Nach § 56 BbgWG sind Erdaufschlüsse (Brunnen / Wärmepumpen) anzeigepflichtig.

Die Lagerung, der Umgang und die Abfüllung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Ölheizungen) ist der unteren Wasserbehörde vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen.

Schönefeld, den 10.08.2016

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet Zentrale Dienste Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!) Dez. III		Datum 11.08.2016	
Auskunft erteilt Frau Streuffert			Zimmer 302
☎ Vorwahl 030	☎ Vermittlung 53 67 20-0	☎ Durchwahl 53 67 20-16	☎ Telefax 53 67 20-80
Internet www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail* l.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der formellen Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 02/07 “Lichtenrader Chaussee“ 1. Änderung im OT Großziethen im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die zur Beteiligung verfügbaren Unterlagen ist in der Zeit vom 22.08.2016 bis einschließlich zum 23.09.2016 im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld zu den folgenden Zeiten möglich: Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, Freitag 08.00-12.00 Uhr.

Schönefeld, den 11.08.2016

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans 01/94 „Büro- und Gewerbepark Schönefelder Kreuz“ im Ortsteil Kiekebusch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld führt auf Antrag eines Investors die 1. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 1/94 „Büro – und Gewerbepark Schönefelder Kreuz“ durch.

Da bisher das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1/94 „Büro – und Gewerbepark Schönefelder Kreuz“ mit den bauleitplanerischen Festsetzungen nicht weiter entwickelt werden konnte, ist das Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes die Entwicklungen der Flächen zu einem Logistikzentrum nach den Vorstellungen der Gemeinde Schönefeld und des Vorhabenträgers neu und mit rahmengebenden Festsetzungen mit größerer Flexibilität zu entwickeln. Die Gemeinde Schönefeld ist darüber hinaus bestrebt, am Kreuzpunkt der Landesstraße L 402 mit der Autobahn A 113 eine Autobahnanschlussstelle zu realisieren. Dabei wird das Ziel verfolgt, das Plangebiet und den Ort Kiekebusch an die Autobahn A 113 anzubinden.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Schönefelder Kreuzes und südlich der Autobahnausfahrt Waltersdorfer Dreieck. Im Westen grenzt das Plangebiet direkt an die Bundesautobahn A 113 an. Der Bebauungsplan befindet sich in Flur 2 der Gemarkung Kiekebusch und umfasst folgende Flurstücke: 21/3, 22/3, 23/3, 24/3, 25/3, 27/3, 55, 56 und 138. Insgesamt hat das Plangebiet eine Größe von ca. 37ha. Die Verortung und Abgrenzung des Bebauungsplanes 01/94 „Büro- und Gewerbepark Schönefelder Kreuz“ 1.Änderung ergeben sich aus den nachfolgenden Karten.

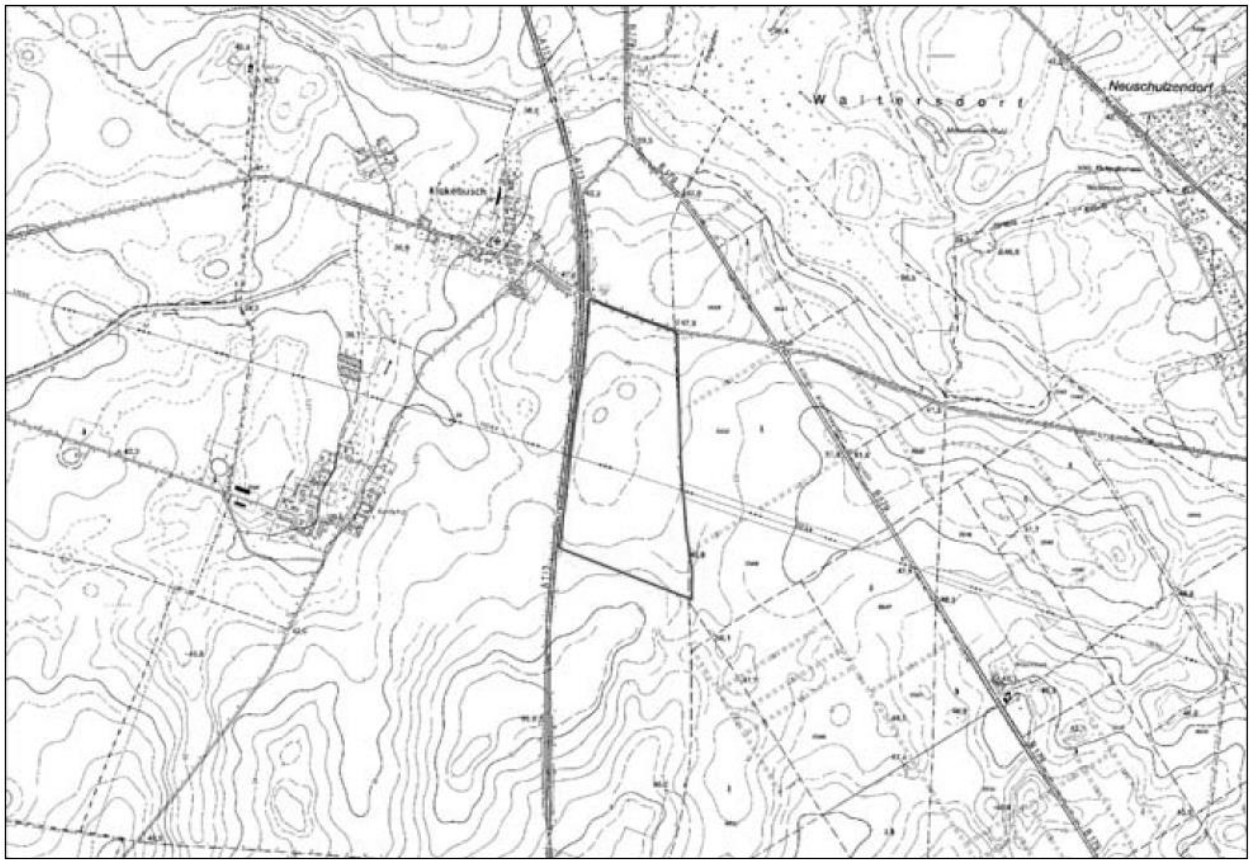

Abb. Verortung des Änderungsbereiches

Die **frühzeitige Beteiligung** der Bürger nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **22.08.** bis
einschließlich zum **23.09.2016**

zu den folgenden Zeiten
Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag 08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Abb. Abgrenzung des Änderungsbereiches

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schönefeld, den 10.08.2016

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet Zentrale Dienste Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!) Dez. III		Datum 11.08.2016	
Auskunft erteilt Frau Streuffert			Zimmer 302
☎ Vorwahl 030	☎ Vermittlung 53 67 20-0	☎ Durchwahl 53 67 20-16	☎ Telefax 53 67 20-80
Internet www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail* l.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans 01/94 „Büro- und Gewerbepark Schönefelder Kreuz“ im Ortsteil Kiekebusch im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist in der Zeit vom 22.08. bis einschließlich zum 23.09.2016 im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld zu den folgenden Zeiten möglich:
Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, Freitag 08.00-12.00 Uhr.

Schönefeld, den 11.08.2016

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „02/07 Lichtenrader Chaussee“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Großziethen gelegene Verkehrsfläche mit einer Länge von ca. 90 m die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Am Pfarracker“

Flur 1, Flurstück 283

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 10.08.2016

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

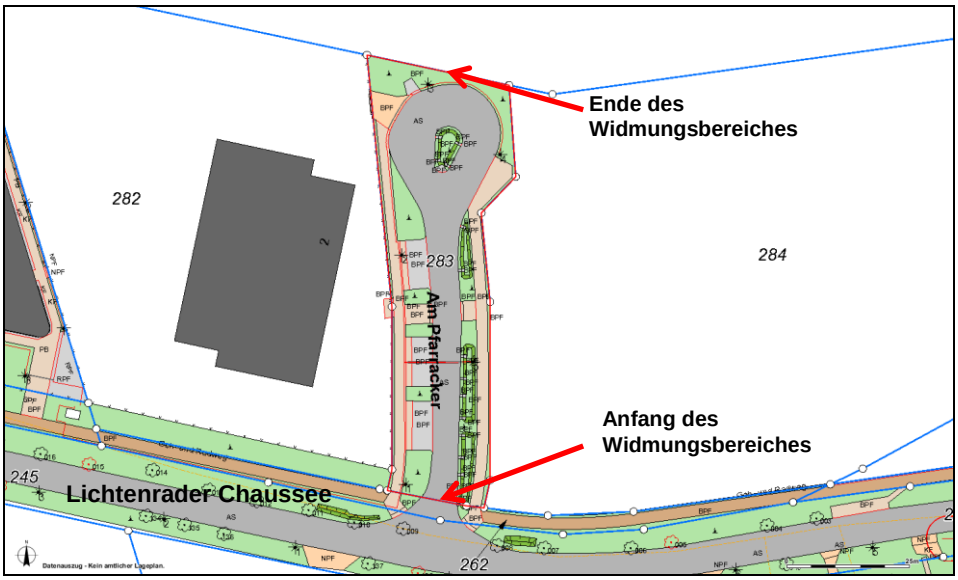

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet Zentrale Dienste Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!) Dez. III		Datum 11.08.2016	
Auskunft erteilt Frau Streuffert			Zimmer 302
☎ Vorwahl 030	☎ Vermittlung 53 67 20-0	☎ Durchwahl 53 67 20-16	☎ Telefax 53 67 20-80
Internet www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail* l.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Einstufung als Gemeindestraße – „Am Pfarracker“ im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial ist während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld möglich.

Schönefeld, den

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Straßenbenennung in 12529 Schönefeld

Mit Beschluss Nr. GV/ 45/2016 in der 16. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld vom 13.07.2016 wurde auf Vorschlag des Ortsbeirates Selchow die Privatstraße in Selchow, abgehend von der K6169,

„Am Harder“

benannt.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schönefeld, Dezernat I, Zimmer 119, Hans-Grade-Allee11 in 12529 Schönefeld zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und donnerstags von 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Telefon: 030/ 53 67 20 46
E-Mail: k.lupp@gemeinde-schoenefeld.de

Schönefeld, den 10.08.2016

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet Zentrale Dienste Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!) Dez. III		Datum 11.08.2016	
Auskunft erteilt Frau Streuffert			Zimmer 302
☎ Vorwahl 030	☎ Vermittlung 53 67 20-0	☎ Durchwahl 53 67 20-16	☎ Telefax 53 67 20-80
Internet www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail* l.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung Straßenbenennung in 12529 Schönefeld im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche ist im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 1. OG, Zi. 119, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld zu den folgenden Zeiten sowie nach Vereinbarung möglich:
Montag, und Donnerstag 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 09.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, Freitag 09.00-12.00 Uhr.

Schönefeld, den 11.08.2016

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.